Reglement zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht

Vom 26. August 2025 (Stand 1. Oktober 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210) und Artikel 94 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

[1] Dieses Reglement vollzieht die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR, SR 220) über die Miete und die Pacht und die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG, SR 221.213.11).

Artikel 2 Hinterlegung des Mietzinses

[1] Die Urner Kantonalbank ist die Hinterlegungsstelle gemäss Artikel 259g Absatz 1 OR.

Artikel 3 Amtliche Formulare

[1Die] Vermieterin und der Vermieter und die Verpächterin und der Verpächter dürfen nur mit einem von der Schlichtungsbehörde genehmigten Formular:

a) kündigen (Artikel 266l OR und Artikel 298 OR)
b) den Mietzins erhöhen (Artikel 269d OR)
c) den Mietvertrag einseitig zulasten der Mieterschaft ändern (Artikel 269d Absatz 3 OR)

[2Die] Formulare können bei der Schlichtungsbehörde bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 4 Retentionsrecht

[1] Die Betreibungsämter der Gemeinden sind die zuständigen Amtsstellen für die Geltendmachung des Retentionsrechts gemäss Artikel 268b Absatz 1 OR und Artikel 299c OR.

Artikel 5 Berichterstattung

[1Die] Schlichtungsbehörde berichtet dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) halbjährlich über ihre Tätigkeit.

[2Die] kantonalen Gerichte sind verpflichtet, je ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieterschaft dem WBF zuzustellen.

[3Die] kantonalen Gerichte stellen der Schlichtungsbehörde die mietrechtlichen Urteile regelmässig in geeigneter Form zu.

Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 25. Juni 1990 zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht wird aufgehoben.

Artikel 7 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.08.2025	01.10.2025	Erlass	Erstfassung	AB 05.09.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.08.2025	01.10.2025	Erstfassung	AB 05.09.2025